

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Notfallregister – Wer schützt die Vulnerabelsten im Katastrophenfall?

und **Antwort** vom 7. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25581

vom 16. März 2026

über Notfallregister - Wer schützt die Vulnerabelsten im Katastrophenfall?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Abgeordneten:

Das seit Oktober 2022 bestehende Notfallregister für gesundheitlich eingeschränkte Menschen (not-fallregister.eu), eine zivilgesellschaftliche Initiative, kam beim Stromausfall in Berlin-Steglitz/Zehlendorf am 3. Januar 2026 nach vorliegenden Informationen (nur) teilweise zur Anwendung. Das Register erfasst ausdrücklich auch Personen mit stromabhängigen technischen Hilfsmitteln - also genau jene Personengruppe, für die der Senat in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/24768 (vom 28. Januar 2026, Antwort zu Fragen 15 und 16) das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für ein einsatzbereites Register konstatiert. Der Senat definiert „einsatzbereit“ dabei als vollständig, tagesaktuell und auf einer gesetzlichen Meldeverpflichtung basierend - Kriterien, die das freiwillige zivilgesellschaftliche Register strukturell nicht erfüllen kann. Der Regierende Bürgermeister Kai Wegner regte indes in seiner Regierungserklärung ein Notfallregister als zentrale Maßnahme an, ohne auf die bereits bestehende Infrastruktur einzugehen (Tagesspiegel, 24.02.2026).

1. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit eines Notfallregisters - sowie den Aufbau eines solchen?

Zu 1.:

Der Senat erkennt die Bedeutung einer schnellen und gezielten Information besonders vulnerabler Menschen in Krisensituationen grundsätzlich an. Ereignisse wie der Stromausfall in Steglitz-Zehlendorf am 3. Januar 2026 verdeutlichen, dass insbesondere Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder stromabhängigen Hilfsmitteln im Krisenfall einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Hierzu zählen im Besonderen Menschen mit Pflegebedarf, Behinderungen und (chronischen) Erkrankungen, die auf medizinische Versorgung, Betreuung oder medizintechnische Geräte angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund prüft der Senat von Berlin derzeit, ob und unter welchen rechtlichen, technischen und organisatorischen Bedingungen ein Register realisierbar ist. Ziel ist es, eine Lösung zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen des Bevölkerungsschutzes als auch den hohen Standards des Datenschutzes gerecht wird. Der Senat berücksichtigt diese Aspekte im Rahmen seiner Maßnahmen zur Krisenresilienz.

2. Welche Möglichkeiten bevorzugt der Senat, um dieses Vorhaben rechtssicher - beispielsweise im Berliner Rettungsdienstgesetz (RDG) zu verankern, um die vom Senat selbst benannte fehlende gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten zu schaffen (Vgl. vgl. Schriftliche Anfrage, Drucksache 19/24768)?
3. Inwiefern prüft der Senat im Zuge der aktuellen Rettungsdienstnovelle, die gesetzliche Grundlage für ein Notfallregister zu schaffen?

Zu 2. und 3.:

Der Senat von Berlin verfolgt das Ziel, die für ein Notfallregister erforderliche Rechtsgrundlage systematisch und sachgerecht im bestehenden Normengefüge zu verorten.

Systematisch ist das Berliner Rettungsdienstgesetz (RDG) allerdings nicht der geeignete Regelungsstandort, da es die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes vorrangig im Bereich der Notfallrettung regelt. Ein Notfallregister stellt hingegen eine präventive Dateninfrastruktur dar, die personenbezogene Daten mit Gesundheitsbezug über potenziell vulnerable Personengruppen vorhält, ohne dass aus diesen Informationen per se ein konkreter rettungsdienstlicher Einsatzanlass im Sinne des RDG entsteht. Die Aufgaben der Berliner Feuerwehr liegen in der einsatzbezogenen operativen

Gefahrenabwehr und Notfallrettung, nicht aber im Betrieb und der Pflege eines solchen Registers.

4. Soll ein solches Register, welches auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und Eigenverantwortung der Bürger basieren soll, gleichzeitig aber eine verbindliche Abfragepflicht für Einsatzkräfte und Krisenstäbe im Falle von Flächenlagen festschreiben, um die vom Regierenden Bürgermeister Kai Wegner angestrebte Funktion als „zentrale Maßnahme“ rechtssicher umzusetzen (Vgl. Tagesspiegel, 24.02.2026)? Falls ja, was sie konkret geplant und bis wann ist mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen?

Zu 4.:

Im Rahmen der laufenden Prüfungen wird betrachtet, inwieweit für definierte Lagen, insbesondere bei großflächigen Schadensereignissen, standardisierte Abfrage- und Einbindungsprozesse für ein mögliches Register vorgesehen werden können. Dies setzt eine klare gesetzliche Grundlage voraus, die sowohl den Zugriff durch Einsatzkräfte und Krisenstäbe als auch die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten eindeutig regelt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Fragen der Datenverantwortung, der Zugriffsbefugnisse, der technischen Verfügbarkeit sowie der datenschutzrechtlichen Absicherung zentral. Konkrete Festlegungen, ob eine verbindliche Abfragepflicht gesetzlich verankert werden soll, können daher noch nicht getroffen werden. Ein belastbarer Zeitrahmen für die Vorlage eines Gesetzentwurfs kann erst nach Abschluss des gegenwärtigen ressortübergreifenden Abstimmungsprozesses benannt werden.

5. Inwiefern plant der Senat das bestehende Register (*notfallregister.eu*) gesetzlich so zu verankern, dass die „Scheinsicherheit“ (Vgl. Drucksache 19/24768, Antwort auf Frage 16) durch klare behördliche Verantwortlichkeiten ersetzt wird und das Notfallregister nutzbar gemacht werden kann?

Zu 5.:

Der Senat von Berlin plant derzeit nicht, das in der Fragestellung genannte zivilgesellschaftlich betriebene Register unmittelbar gesetzlich zu verankern oder in eine staatliche Struktur zu überführen. Maßgeblich hierfür sind die weiterhin bestehenden erheblichen datenschutzrechtlichen und organisatorischen Bedenken.

6. In der Antwort auf die Anfrage 19/24768 wird erklärt, die Feuerwehr habe Erkundungen auf Basis „verschiedener Register“ vorgenommen (Frage 6). Welche Register waren dies konkret, und inwiefern wurde das bereits existierende zivilgesellschaftliche Register (*notfallregister.eu*), in dem Berliner Behörden als abfrageberechtigt hinterlegt sind, am 3. Januar 2026 genutzt?

Zu 6.:

Über das Herzzentrum konnten Patientinnen und Patienten mit „Kunstherzen“ ermittelt werden. Das Notfallregister.eu wurde von Seiten des Einsatzstabes der Berliner Feuerwehr am 3. Januar 2026 genutzt. Zudem wurden Listen zu betroffenen Pflegeeinrichtungen und Pflege-Wohngemeinschaften an den Einsatzstab der Berliner Feuerwehr übermittelt.

7. Wie viele im freiwilligen Register eingetragene Personen befanden sich nach Kenntnis des Senats im betroffenen Gebiet Steglitz-Zehlendorf? Wurde das Register beim Stromausfall durch Einsatzkräfte abgefragt (bzw. warum unterblieb ggf. eine proaktive Abfrage)?

Zu 7.:

Dazu berichtet der Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„Für das vom Stromausfall am 03.01.2026 betroffene Gebiet in Bezirk Steglitz-Zehlendorf gibt es im Notfallregister.eu 20 Einträge zu Einzelpersonen (Stand 25.03.2026). Es ist nicht bekannt, ob diese Personen tatsächlich dort anzutreffen sind und ob die Angaben zu den gesundheitlichen Einschränkungen zutreffen. Angesichts der geringen Zahl von Einträgen wird jedoch deutlich, dass die tatsächliche Betroffenheit im Notfallregister.eu nicht abgebildet ist.

Das Notfallregister.eu wurde durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf während des Stromausfalls nicht abgefragt. Der äußerst geringe Nutzungsumfang durch betroffene Personen zumindest im Bezirk und die fehlende Validität der Daten lassen keine sinnvolle Nutzung zu. Es ist vor allem nicht erkennbar, ob im Einzelfall tatsächlich ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht oder dieser bereits durch Angehörige, Pflegepersonen o.a. abgedeckt ist. Hinzu kommen die bisher ungeklärten datenschutzrechtlichen Fragen einer Nutzung des Registers durch Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben.“

8. Wie erklärt der Senat den strukturellen Unterschied, dass die Kassenärztliche Vereinigung (KV) innerhalb weniger Stunden 136 Praxen identifizieren konnte, eine proaktive Identifizierung von Einzelpersonen mit stromabhängigen Hilfsmitteln jedoch laut Senat mangels Registergrundlage scheiterte (Vgl. WP 19/63)?

Zu 8.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin konnte innerhalb kurzer Zeit 136 Praxen erfassen, da diese zulassungspflichtig und somit zentral registriert sind. Darüber hinaus konnte die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege der Berliner Feuerwehr ebenso innerhalb kürzester Zeit eine Liste der betroffenen anzeigepflichtigen Pflegeeinrichtungen und Pflegewohngemeinschaften vorlegen.

Einzelpersonen mit stromabhängigen Hilfsmitteln unterliegen hingegen keiner verpflichtenden Registrierung. Darüber hinaus bestehen für die Verwendung personenbezogener Gesundheitsdaten weiterreichende Schutzbestimmungen hinsichtlich der Rechte zur informationellen Selbstbestimmung und zum Schutz der Daten.

Aufgrund dieser strukturellen Unterschiede ist eine direkte Vergleichbarkeit zwischen der schnellen Identifikation von Praxen und der Erfassung einzelner vulnerabler Personen nur eingeschränkt gegeben.

9. Wie plant der Senat, die vom Regierenden Bürgermeister angestrebte Funktion des Registers als „zentrale Maßnahme“ für die Krisenfestigkeit Berlins (vgl. Tagesspiegel, 15.02.2026) organisatorisch umzusetzen: Strebt der Senat an, das bestehende freiwillige Register (notfallregister.eu) durch eine formelle Kooperation oder Überführung in öffentliche Trägerschaft zu integrieren, oder soll trotz der bereits existierenden Infrastruktur eine gänzlich neue staatliche Struktur aufgebaut werden?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 1 und 5.

10. Wie bewertet der Senat das Risiko einer Versorgungslücke, wenn sich vulnerable Bürger im Vertrauen auch auf die öffentliche Empfehlung (z. B. durch das BBK; vgl. Tagesspiegel, 15.02.2026) freiwillig in das Register eintragen, eine proaktive Berücksichtigung dieser Daten jedoch mangels verbindlicher Abfrageprozesse unterbleibt?

Zu 10.:

Gerade bei einem freiwilligen Register ohne gesetzlich verankerte Abfrage- und Nutzungspflichten besteht die Gefahr einer sogenannten Scheinsicherheit. Betroffene könnten davon ausgehen, im Krisenfall gezielt berücksichtigt zu werden, obwohl weder eine Vollständigkeit noch eine operative Einbindung der Daten gewährleistet ist. Dies kann im Ernstfall dazu führen, dass notwendige Unterstützungsleistungen ausbleiben oder verzögert erfolgen, insbesondere bei dynamischen Flächenlagen mit begrenzten Ressourcen. Vor diesem Hintergrund misst der Senat von Berlin einer klaren Kommunikation gegenüber der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung bei. Es muss transparent gemacht werden, ob und in welchem Umfang eine Registrierung tatsächlich zu einer Berücksichtigung im Einsatzgeschehen führt. Gleichzeitig wird im Rahmen der laufenden Prüfungen bewertet, wie durch geeignete gesetzliche Grundlagen, definierte Abfrageprozesse und klare Zuständigkeiten eine belastbare Nutzung eines Registers überhaupt erst ermöglicht werden kann.

11. Wie stellt sich der aktuelle Stand des in der Antwort auf 19/24768 genannten Schulungsprogramms zur häuslichen Krisenvorsorge dar, wann ist mit dessen Inkrafttreten zu rechnen, und inwiefern adressiert es konkret den Akuffall eines Stromausfalls bei Menschen mit stromabhängigen Hilfsmitteln?

Zu 11.:

Das Schulungsprogramm zur Krisenvorsorge in der häuslichen Pflege soll diesen Sommer veröffentlicht werden. Im Sinne des All-Gefahren-Ansatzes enthält dieses unter anderem Informationen und Empfehlungen im Hinblick auf Infrastrukturausfälle und somit auch Hinweise zum Umgang mit technischen Hilfsmitteln bei Stromausfällen.

Berlin, den 7. April 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege